



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION JUSTIZ UND VERBRAUCHER

Direktion A: Justizpolitik
Referat A.2: Ziviljustiz

Brüssel,
JUST.A.2/GH/sc/just.a.2(2025)8105670
A/Ares(2025)5757120

Herrn

Email: behoerden@orgvr.org

Sehr geehrter Herr

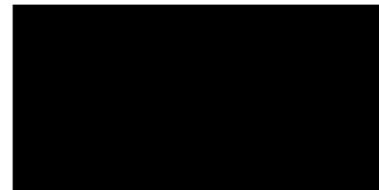
haben Sie vielen Dank für Ihr erneutes Schreiben vom 15. Juli 2025, in dem Sie um Prüfung weiterer Erwägungen bitten, aus denen sich Ihrer Ansicht nach konkrete unionsrechtlich und völkerrechtlich relevante Aspekte ergeben.

In Bezug auf die von Ihnen angeführte Charta der Grundrechte der Europäischen Union muss ich darauf hinweisen, dass diese nicht in allen Fällen, in denen eine Grundrechtsverletzung geltend gemacht wird, Anwendung findet. Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Charta gelten deren Bestimmungen für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des EU-Rechts. Der in Ihrem Fall zugrundeliegenden Sachverhalt ist jedoch nicht von EU-Recht erfasst, sondern bestimmt sich nach nationalem Recht. Ferner besagt Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union, dass durch „die Bestimmungen der Charta [...] die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union in keiner Weise erweitert [werden].“ Weitere Informationen über die Grundrechte-Charta und die Voraussetzungen für ihre Anwendung finden Sie auf der Website der Europäischen Kommission zur EU-Grundrechtecharta.¹

Bei den anderen von Ihnen angeführten Rechtsquellen handelt es sich nicht um Unionsrecht, sodass auch diesbezüglich mangels eines möglichen Verstoßes gegen Unionsrecht keine Zuständigkeit der Europäischen Kommission gegeben ist.

Ich bitte daher nochmals um Ihr Verständnis, dass ich Ihnen keine andere Antwort geben kann.

Mit freundlichen Grüßen,



Referatsleiter

¹ https://commission.europa.eu/aid-development-cooperation-fundamental-rights/your-fundamental-rights-eu_de